

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Heimbach vom 14.12.2017**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Spielplätze und öffentliche Freizeitanlagen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe
- § 13 Überhängendes Grün
- § 14 Abbrennen von Feuern
- § 15 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358), wird von der Stadt Heimbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2017 für das Gebiet der Stadt Heimbach folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Parkflächen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen (einschließlich Sinkkästen) und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, kleinere Waldungen, Gärten, Friedhöfe, sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
- Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- Naturdenkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Verboten ist hier insbesondere

1. Ausspucken; Bespucken von Sitzgelegenheiten u. ä. Einrichtungen

2. Aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken wie z. B. durch:

- anfassen und festhalten,
- wiederholtes Ansprechen, obwohl der Passant seine mangelnde Spendenbereitschaft signalisiert hat,
- Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum,
- bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen, u. s. w.

3. das Stören (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen) in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln;

4. Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;

5. Sitzen auf Rückenlehnen von Bänken sowie Füße auf die Sitzflächen stellen;

6. Lagern in Personengruppen, soweit nicht genehmigt. Das gilt auch und besonders auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen, wenn hierdurch die ursprüngliche Nutzungsbestimmung für andere unzumutbar beeinträchtigt wird und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht mehr ungehindert möglich ist.

(3) Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verkehrspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlage zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4**

#### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten,
  1. ohne Erlaubnis des Verfügungsberechtigten auf/an Verkehrsflächen und auf/an/in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zu verteilen;

2. zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Heimbach genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Ausgenommen von den Absätzen 1 und 2 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Die Haltung gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art (z.B. Raubkatzen, Schlangen, Reptilien u. ä.) ist dem Ordnungsamt der Stadt Heimbach unverzüglich anzuzeigen. Für Tiere besonders geschützter Arten bleibt § 10 Bundesartenschutzverordnung unberührt.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmitteln, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.

Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Polizei ist zudem unverzüglich Mitteilung zu machen;

4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen oder Ablegen von Altkleidern sowie von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens des dem Abfuhrtag vorhergehenden Tages ab 18:00 Uhr vor dem Gebäude oder dem Grundstück bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Wird durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert, sind die Vorschriften des § 32 StVO vorrangig heranzuziehen.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in/auf Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Spielplätze und öffentliche Freizeitanlagen**

- (1) Kinderspielplätze sowie Skateranlagen, Bolzplätze o. ä. Plätze und Anlagen dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Personen, die Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen.
- (2) Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere die Benutzung von Skateboards, Inlineskatern und Rollschuhen, Fahrrädern und Mofas sowie Fußballspielen, sind auf den Spielplätzen verboten, es sei denn, es ist durch besondere Beschilderung zugelassen.
- (4) Der Benutzungszeitraum von Kinderspielplätzen, Skateranlagen, Bolzplätzen o. ä. Plätze und Anlagen ist täglich von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (5) Einrichtungen der Kinderspielplätze sowie Skateranlagen, Bolzplätze und öffentlichen Freizeiteinrichtungen wie Bänke, Spielgeräte, Sandkästen etc. dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.
- (6) Das Mitführen von Tieren auf Spielplätzen, Sportplätzen, Bolzplätzen und öffentlichen Freizeitanlagen ist untersagt.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichnungen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12 Wahrung der Mittagsruhe**

In Wohngebieten ist in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Motorrasenmähern;
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern u. a. Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.

## **§ 13 Überhängendes Grün**

- (1) Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Überwuchern durch Pflanzen, insbesondere Hecken, Bäume und Sträucher, über die Grundstücksgrenze hinaus unterbleibt. Soweit Pflanzen über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen, sind sie regelmäßig mindestens bis auf die Grenze zurückzuschneiden.
- (2) Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen, Hydranten und ähnliche öffentliche Einrichtungen stets von Bewuchs rundum freigehalten werden. Baumkronen, die in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m, auf Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m haben.

## **§ 14 Abbrennen von Feuern**

- (1) Brauchtsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Johannesfeuer oder Martinsfeuer.

- (2) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (3) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (4) Das Abbrennen eines Feuers, welches nicht dem Absatz 1 zugeordnet werden kann, ist genehmigungspflichtig.
- (5) Bei Umzügen dürfen keine Pechfackel entzündet und mitgeführt werden; Wachsfackeln nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Beantragung der Genehmigung obliegt dem Veranstalter.
- (6) Ausnahmen von Abs. 5 Satz 1 bedürfen der Erlaubnis der örtl. Ordnungsbehörde. Für das Mitführen von Pech- und Wachsfackeln sowie anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme in polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Funktion sowie Feuerwehren gilt die Erlaubnis als erteilt.

## **§ 15**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;

6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Spielplätzen und öffentlichen Freizeiteinrichtungen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Wahrung der Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung;
12. die Verpflichtung zum Rückschnitt von überhängendem Grün gem. § 13 der Verordnung;
13. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Heimbach können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heimbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heimbach, den 14.12.2017

Peter Cremer